

Merkblatt Architektur- und Ingenieurwettbewerb sowie Studienauftrag

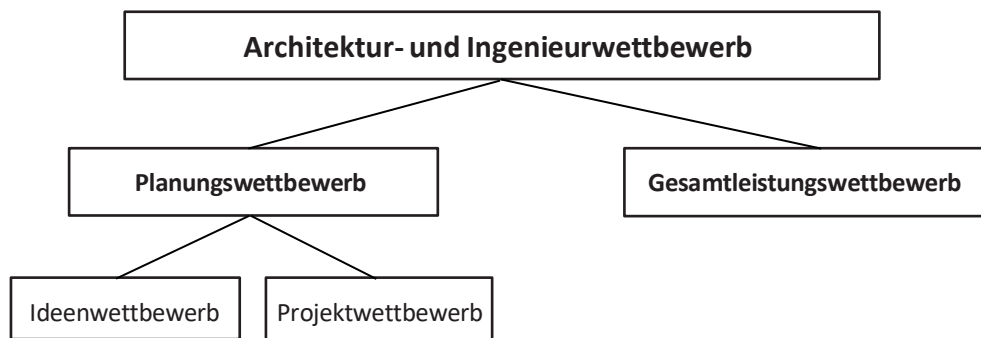
Architektur- und Ingenieurwettbewerb

Architektur- und Ingenieurwettbewerbe ermöglichen in einem transparenten Verfahren eine vergleichende Evaluation verschiedener Lösungsansätze auf dem Gebiet der Architektur, des Ingenieurwesens und analoger Aufgaben. Sie liefern aussagekräftige Entscheidungsgrundlagen für die Erteilung von Planungsaufträgen.

Eine rechtliche Pflicht zur Durchführung von Architektur- und Ingenieurwettbewerben mit unabhängiger Jury besteht nicht. Architektur- oder Ingenieurleistungen dürfen auch im Rahmen eines «gewöhnlichen» Submissionsverfahrens vergeben werden. Zulässig ist auch, ein herkömmliches Submissionsverfahren durchzuführen, welches gewisse typische Elemente eines Architektur- und Ingenieurwettbewerbs (z. B. ganze oder teilweise Anonymität) enthält.

Die IVöB enthält dazu folgende Regelung in Art. 22: "Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen."

Begriff und Arten



Architektur- und Ingenieurwettbewerbe finden als Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbe statt, wobei die Planungswettbewerbe gemeinhin in zwei Unterarten, die Ideenwettbewerbe und die Projektwettbewerbe, unterteilt werden. Zulässig ist es auch, eine Kombination verschiedener Wettbewerbsarten zu wählen. Das Verfahren ist jeweils im Einzelfall festzulegen; dabei kann ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden, namentlich auf die SIA-Ordnung 142, verwiesen werden, soweit diese Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze des Submissionsrechts verstossen.

Beim Ideenwettbewerb werden Lösungsvorschläge zu allgemein umschriebenen und abgegrenzten Aufgaben gesucht, wobei dem Gewinner kein weiterer Auftrag in Aussicht steht. Der Projektwettbewerb dient der Lösung klar umschriebener Aufgaben, und der Gewinner hat in der Regel Anspruch auf einen weiteren planerischen Auftrag (Projektierung und Bauleitung). Beim Gesamtleistungswettbewerb kommt zusätzlich noch die Realisierung der Lösung, d.h. in der Regel die Ausführung von Bauleistungen, hinzu.

Typische Merkmale

Charakteristisches Merkmal, welches den Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb von «gewöhnlichen» Submissionen unterscheidet, ist die Beurteilung durch ein unabhängiges Preisgericht. Zudem werden Wettbewerbe in der Regel anonym durchgeführt; eine Verpflichtung zur anonymen Durchführung besteht jedoch nicht. Im Übrigen haben auch die Architektur- und Ingenieurwettbewerbe im Rahmen der Grundsätze des Submissionsrechts zu erfolgen, d. h. auch sie werden entsprechend dem massgebenden Schwellenwert im offenen, im Einladungsverfahren selektiven oder im durchgeführt. Von Bedeutung sind allerdings die Besonderheiten eines

Architektur- oder Ingenieurwettbewerbs, nämlich dass einerseits bereits während des Wettbewerbsverfahrens ein Teil der charakteristischen Leistungen, nämlich die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen, erbracht wird, und andererseits sämtliche Wettbewerbsteilnehmer eine Leistung erbringen. Demgegenüber wird, abgesehen von den Varianten mit einem Dialog (vgl. Art. 24 IVöB), üblicherweise in einem Vergabeverfahren lediglich ein/e einzige/r Anbieter/in ausgewählt, welche /r nach Abschluss des Vergabeverfahrens die ausgeschriebene Leistung erbringt. Die Berechnung des Auftragswertes richtet sich nach dem gesamten (maximalen) Auftragsvolumen (also inkl. Folgeaufträge), dass der Gewinnerin oder dem Gewinner des Wettbewerbs zukommen soll.

Folgeauftrag

Wird ein Architektur- oder Ingenieurwettbewerb nach den Grundsätzen des Submissionsrechts (also insbesondere betreffend Veröffentlichung, Einhalten der Publikationsvorschriften, Bekanntgabe von Kriterien, Nichtdiskriminierung) durchgeführt, kann dem Gewinner oder der Gewinnerin gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. i IVöB ein Auftrag freihändig erteilt werden. Diese Absicht muss in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt sein. Ebenso ist der Umfang des Folgeauftrags bekannt zu geben, insbesondere ob er sich nur auf die weitere Planung und Projektierung oder auch auf die Realisierung erstreckt. In der Selektion muss nämlich sichergestellt werden, dass die ausgesuchten Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer für einen allfälligen Folgeauftrag genügend qualifiziert sind. Kann aufgrund der Anonymität die Eignung der Wettbewerbsteilnehmenden hinsichtlich Projektierung und Ausführung nicht abschliessend im Wettbewerbsverfahren festgestellt werden, empfiehlt sich der Vorbehalt, dass im Fall eines Folgeauftrags Auftragnehmenden ohne genügende Erfahrung versierte Fachleute zur Seite gestellt werden.

Die Vergabestelle ist insofern an die Empfehlung des Preisgerichts gebunden, als sie den Folgeauftrag zur Weiterbearbeitung nicht einem anderen Wettbewerbsteilnehmer erteilen darf. Nur bei Vorliegen wesentlicher Gründe (z. B. wenn für das Siegerprojekt die notwendigen Bewilligungen verweigert werden oder wenn sich das Preisgericht zu Unrecht über die Wettbewerbsbedingungen hinwegsetzt) darf von der Empfehlung abgewichen und gegebenenfalls der Folgeauftrag an den zweitplatzierten Wettbewerbsteilnehmer vergeben werden. Trotz der Bindungswirkung stellen die Empfehlungen des Preisgerichts keine hoheitlichen Verfügungen dar und sind demzufolge nicht anfechtbar. Auch die Ausrichtung von Preisen oder allfällige Ankäufe sind keine mit Submissionsbeschwerde anfechtbare Vergabeentscheide.

Unvorhergesehene Überarbeitungen

Gelegentlich sieht sich ein Preisgericht ausserstande, ein Siegerprojekt zu ernennen, und empfiehlt stattdessen eine sog. unvorhergesehene Überarbeitung der besten Projekte. In Anbetracht der submissionsrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Unveränderbarkeit von Angeboten und der Unzulässigkeit von Verhandlungen, sind solche Überarbeitungen nur unter engen Voraussetzungen zuzulassen, wenn kein Projekt die Anforderungen vollständig erfüllt. Die Überarbeitungen haben innerhalb der Rahmenbedingungen des Wettbewerbprogramms zu erfolgen und müssen sich auf die Bereinigung von untergeordneten Punkten beschränken. Es sind alle jene Projekte zur Überarbeitung zuzulassen, die als Siegerprojekt in Frage kommen. Die Vergabestelle ist nicht an die Überarbeitungsempfehlung gebunden, sondern darf stattdessen das Verfahren abbrechen.

Studienauftrag

Der Studienauftrag ist ein nicht anonymes Konkurrenzverfahren, mit welchem identische Dienstleistungsaufträge an mehrere Anbietende zwecks Erarbeitung von Lösungsvorschlägen vergeben werden. Die Teilnehmenden haben Anspruch auf Entschädigung. In der Regel werden nur wenige Anbietende zur Teilnahme am Studienauftrag zugelassen. Ein Studienauftrag ist für Aufgaben geeignet, bei denen eine Kontaktnahme (z. B. Zwischenkritiken) zwischen Auftraggeber/-in und Teilnehmenden sinnvoll oder erforderlich ist. Ein Studienauftrag kann auch mit einem Folgeauftrag kombiniert werden.

Submissionsrechtlich handelt es sich beim Studienauftrag nicht um ein eigenständiges Vergabeverfahren, sondern um ein «gewöhnliches» Submissionsverfahren mit je nach dem schwächer oder stärker ausgeprägten wettbewerbsähnlichem Charakter. Sämtliche submissionsrechtlichen Anforderungen sind einzuhalten. Für die

Berechnung des Schwellenwerts sowie hinsichtlich des Verfahrens ist von Bedeutung, ob mit dem Studienauftrag ein Folgeauftrag verknüpft wird. Dies hat aus den Ausschreibungsunterlagen deutlich hervorzugehen.

Beim Studienauftrag mit der Option eines Folgeauftrags bewerben sich die interessierten Anbietenden zunächst um die Teilnahme, woraufhin die Vergabestelle unter den Bewerbenden anhand von Eignungskriterien eine Auswahl trifft. Gestützt auf diesen Präqualifikationsentscheid hat die Vergabebehörde mit den Ausgewählten je separate Verträge über die entgeltliche Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen abzuschliessen. Liegt der Auftragswert (inkl. Folgeauftrag) unter CHF 250'000, können die Teilnehmenden des Studienauftrags direkt eingeladen werden. Die Abgabe der Projektentwürfe lässt sich mit dem Einreichen von Angebotsofferten vergleichen, mit dem Unterschied, dass die Ausarbeitung der Angebote vergütet wird. Die Projektentwürfe werden sodann anhand der von der Vergabebehörde festgelegten Kriterien beurteilt, und die Siegerin oder der Sieger erhält je nach Umfang des Folgeauftrags den Auftrag zur Weiterbearbeitung des Projekts sowie allenfalls – ev. unter dem Vorbehalt der Kreditgenehmigung – zur Ausführung.

Enthält der Studienauftrag keine Option auf einen Folgeauftrag, findet das Verfahren bereits mit der Erteilung der Studienaufträge an einen oder mehrere Anbietende seinen Abschluss. Die freihändige Vergabe eines Auftrags zur Weiterbearbeitung an einen Teilnehmenden ist in diesem Fall unzulässig.